

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile

(1) LEISTUNGEN

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preislisten. Der im Mietvertrag genannte Gesamtpreis schließt die vom Mieter bei Vertragsabschluss bestellten Leistungen ein. Der Tagesmietpreis enthält 250 Freikilometer je Miettag eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit € 1200,00 und Teilkaskoversicherung mit € 500,00 Selbstbeteiligung je Schadensfall, etwaige Wartungsdienste, Verschleißreparaturen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

(2) MIETBERECHNUNG

Der Mietpreis wird für die vertragliche Mietdauer berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Rückgabetermin pünktlich zurückgibt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vertraglichen Mietdauer erfolgt keine Erstattung. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet. Für die ersten 3 Stunden Verspätung berechnet der Vermieter je angefangene Stunde € 25,-, danach ist die 3fache Tagesmiete je angefangenen Verspätungstag fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Eine Mietvertragsverlängerung ist nicht möglich. Der Übergabe- und Rückgabetermin wird jeweils als halber Miettag berechnet.

(3) ZAHLUNGSWEISE

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20% binnen 5 Tagen fällig. Der Restbetrag muss spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn beim Vermieter eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der Vermieter den Mietvertrag kündigen. Wird der Mietvertrag durch den Vermieter wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist storniert, hat der Vermieter Anspruch auf Stornokosten gemäß den unter Punkt (4) genannten Rücktrittsbedingungen.

(4) RÜCKTRITT

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, so sind Stornokosten in folgender Höhe fällig: bis 60 Tage vor Mietbeginn € 250,-; bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% der Mietvertragssumme, mindestens jedoch € 250,-; ab 14 Tage vor Mietbeginn 75% der Mietvertragssumme, mindestens jedoch € 250,-. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen gilt dies als Rücktritt. Der Rücktritt vom Mietvertrag ist gegenüber dem Vermieter per Einschreibebrief zu erklären. Der Vermieter kann den Mietvertrag stornieren bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist des Mieters und wenn das Fahrzeug aus für den Vermieter nicht vorhersehbarem Anlass wie z.B. bei Unfall, Veruntreuung oder schwerere Beschädigung etc. nicht zur Verfügung steht. Bei Stornierung durch den Vermieter aus unvorhersehbarem Anlass haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter bis zur Höhe des gezahlten Mietpreises. Alle Umbuchungen von Miettermin und Mietfahrzeug werden wie Rücktritt vom Mietvertrag behandelt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss eines "Urlaub-Schutz-Paketes" bei uns empfohlen.

(5) ÜBERGABE, RÜCKGABE

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt an der Vermietstation am Übergabetermin zwischen 14.00 - 18.00 Uhr. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter einen Tag vor Übergabe zwecks Vereinbarung einer exakten Übergabezeit anzurufen. Der Mieter hat das Fahrzeug am Rückgabetermin zwischen 08.00 - 11.00 Uhr morgens an der Vermietstation zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet; vgl. hierzu Punkt (2) Mietberechnung.

(6) REINIGUNG

Das Fahrzeug wird dem Mieter in innen und außen gereinigtem Zustand übergeben. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug an den Vermieter in innen und außen frisch gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Frischwasser-, Abwasser- und Toilettentank muss leer und gründlich gespült sein. Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so werden dem Mieter die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe eines ungereinigten bzw. unzureichend gereinigten Fahrzeuges wird die Kautionszahlung erst nach erfolgter Endreinigung durch uns zurück erstattet.

(7) KAUTION

Bei Übergabe des Fahrzeuges stellt der Mieter dem Vermieter eine Kaution in Höhe von € 1.200,- in Bargeld. Wenn der Vermieter an dem innen und außen frisch gereinigtem Fahrzeug keine Schäden feststellt, erhält der Mieter die Kaution bei Fahrzeugrückgabe erstattet. Die Kautionsrückzahlung entbehrt den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder bei Fahrzeugrücknahme nicht sofort feststellbare Mängel.

(8) EURO-SCHUTZBRIEF

in der Servicepauschale enthalten.

(9) VERBRAUCHSMATERIALIEN

Gas und Chemie, Übergabe / Rücknahme in der Servicepauschale enthalten

(10) WARTUNGSINTERVALLE

Die Technik des gemieteten Fahrzeuges erfordert in vorgeschriebenen Kilometerintervallen Ölwechsel und Wartungsarbeiten. Die Kosten für diese Arbeiten sind im Mietpreis enthalten. Der Mieter ist verpflichtet diese Wartungsarbeiten in den vorgeschriebenen Werkstätten genauestens einzuhalten. Der Vermieter wird sich bemühen die Wartungsintervalle zwischen den jeweiligen Vermietungen durchführen zu lassen. Sollte jedoch im Einzelfall der Mieter einen Ölwechsel oder Wartungsintervall durchführen lassen müssen, so tritt dieser mit der Rechnung in Vorlage und bekommt den ausgelegten Betrag bei Fahrzeugrückgabe vom Vermieter erstattet. Ein Anspruch des Mieters auf Mietpreiserstattung wegen Ausfallzeiten während des Wartungsintervalls besteht ausdrücklich nicht.

(11) REPARATUREN

Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu € 150,- ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturen müssen vor Auftragsbeginn vom Vermieter genehmigt werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für Schäden haftet. Für Reifenschäden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

(12) INFORMATIONSPFLICHT

Alle Schäden oder Funktionsstörungen am Fahrzeug, dem Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung/Entstehung per Telefon oder Telefax mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall bei Folgemietungen.

(13) BERECHTIGTE FAHRER

Das Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern geführt werden, die im Übergabeprotokoll aufgeführt sind. Das Mindestalter des Mieters bzw. berechtigten Fahrers muß 21 Jahre betragen; Mieter bzw. Fahrer müssen wenigstens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III sein. Für die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen haftet der Mieter in unbeschränkter Höhe.

(14) HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter ist während der Mietzeit für das angemietete Fahrzeug voll verantwortlich. Sämtliche Beschädigungen an dem Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Schäden, die der Mieter mit dem gemieteten Fahrzeug an fremden Fahrzeugen verursacht sind im Regelfall durch die Fahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt. Schäden, die der Mieter und/oder Dritte am Mietfahrzeug verursachen sind im Regelfall durch die Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt, wobei der Mieter hierbei eine Selbstbeteiligung von € 1.050,- je Schadensfall zu leisten hat. Schäden die nicht durch die vorgenannten Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung getragen werden gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet auch unbeschränkt für alle Unfallschäden, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch Alkohol- oder Drogen bedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 (Durchfahrtschilde - gemäß § 41, Abs. 2, Zoff. 6 STVO) verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen so haftet er ebenfalls voll. Weiterhin haftet der Mieter unbeschränkt für alle Schäden die durch Benutzung eines unberechtigten Fahrers (vgl. Punkt 13) und durch verbotene Nutzung (vgl. Punkt 22) entstanden sind, sowie Schäden die durch evtl. Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Für die mit dem Mieter reisenden Personen haftet der Mieter im selben Umfang wie bei eigenem Verschulden.

(15) HAUSTIERE

Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art ist untersagt. Wenn sie trotzdem Haustiere mitnehmen möchten, so ist dies unter bestimmten Voraussetzungen bei einigen Fahrzeugen möglich und schriftlich anmeldepflichtig. Wegen des aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen (z.B. Allergiker) erforderlichen Reinigungsaufwandes berechnen wir einmalig € 30,- pro Anmietung. Die Pflicht des Mieters, das Fahrzeug in frisch gereinigtem Zustand zurückzugeben (vgl. Punkt 6) bleibt hiervon unberührt. Sollten sie ihr Haustier ohne Anmeldung mitnehmen, belasten wir sie mit € 150,- Schadensersatz zuzüglich dem dann evtl. zusätzlich erforderlichen Reinigungsmehraufwandes.

(16) RAUCHERFAHRZEUGE

Alle unsere Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Wenn sie Wert darauf legen in einem unserer Fahrzeuge zu rauchen, so ist dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich und anmeldepflichtig. Wegen des durch den Tabakeruch gesonderten Reinigungsaufwandes an den Polstern, den Gardinen und dem Mobiliar berechnen wir einmalig € 100,- pro Anmietung. Das Rauchen von Zigarren und Pfeifen ist allerdings strikt untersagt. Bei Nichtanmeldung eines Raucherfahrzeuges und/oder Nichtbeachtung eines Zigarren- und Pfeifenrauchverbotes belasten wir sie mit € 150,- Schadensersatz zzgl. der Reinigungsmehraufwandes.

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile

(17) AUSLANDSFAHRTEN

Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäischen Ländern sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter in vollem Umfang haftbar.

(18) VERSICHERUNGSSCHUTZ

Das Fahrzeug ist gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung -AKB- wie folgt versichert:
Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung,
Vollkaskoversicherung mit einer SB von € 1200,00 /
Teilkaskoversicherung mit einer SB von € 500,00 je Schadensfall.

(19) ZUSATZAUSRÜSTUNG

Die bestellte Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert ist. Der Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt.

(20) AUSSTATTUNGSPAKET

Das im Mietvertrag aufgeführte Ausstattungspaket umfasst die leihweise Überlassung der folgenden Gegenstände: 10 mtr Kabeltrommel, ein CEE-Eurostecker, eine CEE-Eurokupplung, 10 mtr. Wasserschlauch mit Adaptern, ein Warndreieck, einen Verbandskasten, einen Feuerlöscher, zwei Unterlegkeile.

(21) ÜBERGABEPAUSCHALE

Für die im Mietvertrag aufgeführte Übergabepauschale erbringt der Vermieter nachfolgende Leistungen a) Kontrolle des Fahrzeuges auf technisch einwandfreien Zustand. b) Kontrolle des Wohnraumes und seiner technischen Geräte auf einwandfreie Funktion. c) Einweisung in Bedienung des Basisfahrzeuges einschließlich Probefahrt. d) Einweisung in die Bedienung des Wohnraumes und der Ausrüstungsgegenstände. e) Die Rücknahme und die Überprüfung des Fahrzeuges bei Vertragende.

(22) VERBOTENE NUTZUNG

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zu verwenden. Die Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder allen sonstigen gefährlichen Stoffen durchzuführen. Die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Jegliche Weitervermietung oder Verleihung ist verboten.

(23) VERHALTEN BEI UNFALL

Der Mieter hat bei jeglichen Unfall die Polizei zu verständigen und die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet ein vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Schadensprotokoll noch am Unfallort peinlichst genau auszufüllen und dies dem Vermieter Vorab unverzüglich per Telefax zu übermitteln, sowie das Originalprotokoll bei Fahrzeugrückgabe an den Vermieter auszuhändigen. Der Mieter darf bei jeglichen Unfallschäden keinerlei gegnerische Ansprüche in irgendeiner Form anerkennen. Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften lassen den Mieter für alle Schäden persönlich und unbeschränkt haften.

(24) VERHALTEN UNTERWEGS

Der Mieter hat die jeweiligen Vorschriften der StVO des jeweiligen Landes peinlichst genau zu beachten. Fahren von Einfluss unter Alkohol, Drogen, Medikamenten und Übermüdung etc. ist streng verboten. Sollte bei einem evtl. Unfall die Versicherung aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem anderen berechtigten Grunde die Regulierung des Schadens verweigern, wird der Mieter in vollem Umfang haftbar gemacht. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt, wenn er Unfallflucht begeht. Erfolgt die Regulierung eines Unfallschadens oder sonstigen Schadens durch eine ausländische Versicherung nicht oder nur teilweise haftet der Mieter auch bei unverschuldeten Unfällen bis zur Höhe der Vollkasko-Selbstbeteiligung, insofern sich der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abwickeln lässt. Im Falle, dass sich der Schaden nicht durch die Vollkaskoversicherung abwickeln lässt, haftet der Mieter unbeschränkt. Von der Versicherung nicht gedeckt sind alle Schäden an den Dachluken und Dachaufbauten des Fahrzeuges, und am Unterboden, weiter alle Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeuges, den Motoren und Fahrwerksteilen und Fahrradträgern. Motoren- und Fahrwerksschäden, die auf Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sowie Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Beschädigung des Turboladers durch zu frühes Abschalten des Motors nach dem Anhalten und das Befahren ungeeigneter Wege sind vom Mieter schadenersatzpflichtig. Rangieren und Rückwärtsfahren mit dem Fahrzeug ist dem Mieter nur unter Einweisung einer Hilfsperson gestattet. Es sind bei jeglicher Benutzung des Fahrzeuges unbedingt die Fahrzeugaußenmaße zu

beachten, insbesondere bei Durchfahrten, Unterführungen, etc. Der Mieter hat bei jedem Tanken den Ölstand zu kontrollieren und aufzufüllen, sowie den Kühlwasserstand zu kontrollieren und aufzufüllen. Der Betrieb der Gasheizung ist während der Fahrt ausdrücklich untersagt.

(25) ERSATZFAHRZEUG

Der Vermieter ist berechtigt dem Mieter anstelle des gebuchten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das vom Mieter bestellte Fahrzeug aus unvorhersehbarem Anlass nicht zur Verfügung steht. Der Mieter ist berechtigt das Ersatzfahrzeug abzulehnen. In diesem Fall hat der Mieter Anspruch auf vollständige Rückerstattung des bereits gezahlten Mietpreises. Ein weitergehender Anspruch des Mieters besteht ausdrücklich nicht.

(26) DATENSPEICHERUNG

Der Vermieter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Mieters, die vom Mieter und/oder Dritten stammen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

(27) ÜBERSICHTSKLAUSEL

Die Überschriften zu den einzelnen Vertragspunkten dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung.

(28) GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist Fürstenfeldbruck. 2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist (Gerichtsstand ist demnach Fürstenfeldbruck). Wir sind ferner berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. 3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. 4. Vorgenannte Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

(29) TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sollen dann so umgedeutet werden, dass deren Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.